

Bewirtschaftungsauflagen

Anlage „Ackerextensivierung“

4000 bis 4042

Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern / Ackerstreifen* zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker

(wie z.B. Ackerwildkräuter, Feldhamster, Rebhuhn, Feldhase, Feldlerche, Grauanmer, Wachtelkönig, Wachtel und Kiebitz)

4000

Extensive Ackernutzung landesweit 1. Alternative

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u. a.)

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
612,-- €**

4010

Extensive Ackernutzung landesweit 2. Alternative

- Verzicht auf chemisch - synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u. a.)

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr
762,-- €**

4021 bis 4042

Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen

Von den nachfolgend genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen, zusätzlich können weitere Maßnahmen auch in einzelnen Jahren vereinbart und miteinander kombiniert werden:

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

- Verpflichtung zur Untersaat (4021) 121,-- Euro
- Verzicht auf Tiefpflügen (4022)
(Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt) 25,-- Euro

- Verzicht auf Rodentizide (4036) 54,-- Euro
- Verzicht auf Bodenbearbeitung (4023)
 - zwischen 22. März bis 5. Mai 276,-- Euro
 - zwischen 1. April bis 15. Mai 395,-- Euro
- Stehen lassen von Stoppeln (4024)
 - bis mind. 15. Oktober (bei Wintergerste 20. September) 149,-- Euro
 - bis 28. Februar des Folgejahres 149,-- Euro
- Ernteverzicht und Stehen lassen von Getreide (4025)
 - bis mind. 15. Oktober (bei Wintergerste 20. September) 1.469,-- Euro
 - bis 28. Februar des Folgejahres 1.469,-- Euro
- Doppelter Saatreihenabstand im Getreide (4026) 210,-- Euro
 - bei gleichzeitigem Verzicht auf Wintergetreide (4027) 350,-- Euro
- Völliger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (4031)
(Wachstumsregulatoren erlaubt) 431,-- Euro
- Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln (4032)
 - bei jährlich einmaligem Einsatz nach vorheriger Zustimmung 470,-- Euro
 - bei jährlich zweimaligem Einsatz nach vorheriger Zustimmung 361,-- Euro
- Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide (4033) 206,-- Euro
- Verzicht auf Düngung (4034) 571,-- Euro
- Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist (4035)
 - bei Verwertung der Gülle im Betrieb 128,-- Euro
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung (4041)
 - Schwarzbrache - 892,-- Euro
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Einsaat (4042) mit
geeignetem Saatgut (z.B. Luzerne, Klee gras)
 - einjährig 1.170,-- Euro
 - mehrjährig 948,-- Euro

Der Förderhöchstbetrag / ha / Jahr liegt bei

1.469,-- Euro

*Bei einer Ackerstreifenförderung kann die Maßnahme innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche rotieren. Findet eine Rotation nicht statt, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. 2mal in der jeweiligen Förderperiode eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Die in der Maßnahme „Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen“ genannten Einzelmaßnahmen sind mit den vorgenannten Extensivierungsmaßnahmen auch in Einzeljahren kombinierbar.

Anlage „Grünland“

4100

**Umwandlung von Acker in Grünland in NATURA-2000-Gebieten,
Naturschutzgebieten und episodisch überschwemmten Auenlagen sowie in
Moorpufferzonen**

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

- Umwandlung von Acker in Grünland **468,-- Euro**

Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage „Grünland“ förderfähig.

4121 und 4122

Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung*

- Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Pflegeumbruch
- Grundsätzlicher Verzicht auf Nachsaat (nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

263,-- € bei Beweidung (4121)

306,-- € bei Mahd (4122)

*Eine Förderung ist nur für die Dauer von 10 Jahren und in der Regel als Erstextensivierung nach diesen Richtlinien förderfähig. Das Angebot gilt für Fettwiesen und Fettweiden.

4131 bis 4170

Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen*

4131 bis 4142

Extensive Weide- und Mähweidenutzung ¹

In den nachfolgend genannten Zeiträumen ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit 2 bzw. 4 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht. Vor dem genannten Zeitraum sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u. a. Schleppen, Walzen) möglich; nach den genannten Zeiträumen können die Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen. Verlängerungen dieses Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

max. 2 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte:

unter 200 m ü.NN	200 - 400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel ³ ; Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung ⁴ und Pflanzenschutzmittel ³ , Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03. - 15.06.	01.04. - 01.07.	01.04.- 15.07.	Ausgleichsbetrag/ha/ Jahr 351,-- Euro (4131)	Ausgleichsbetrag/ha/ Jahr 392,-- Euro (4132)

max. 4 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte ²

unter 200 m ü.NN	200 – 400 m ü.NN	über 400 ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel ³ , Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung ⁴ und Pflanzenschutzmittel ³ , Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03. - 15.06.	01.04. - 01.07.	01.04. - 15.07.	Ausgleichsbetrag/ha/ Jahr 317,-- Euro (4141)	Ausgleichsbetrag/ha/ Jahr 359,-- Euro (4142)

¹ Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.

² Auf Kleinstflächen kann bei Rinderbeweidung folgende GVE-Beweidung zugelassen werden:

- bei Flächen unter 0,5 ha: 2 GVE/Fläche
- bei Flächen von 0,5 bis 1 ha: 4 GVE/Fläche.

³ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

⁴ Bei bestimmten Biotoptypen wie z.B. Borstgrasrasen, Heiden u.a. ist ein vollständiger Düngeverzicht vorzuschreiben.

4151 bis 4160

Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung

Eine Nutzung ist ab den genannten Zeitpunkten zulässig. Es besteht eine Mahdpflicht. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Nach dem zulässigen Nutzungszeitpunkt können Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.

Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

unter 200 m ü.NN	200–400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel ³ Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung ⁴ und Pflanzenschutzmittel ³ Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
ab 20.05. (15.03.) ²	ab 01.06. (01.04.) ²	ab 15.06. (01.04.) ²	Ausgleichsbetrag/ha/ Jahr 310,-- Euro (4151)	Ausgleichsbetrag/ha/ Jahr 327,-- Euro (4152)
ab 01.06. (15.03.) ²	ab 15.06. (01.04.) ²	ab 30.06. (01.04.) ²	Ausgleichsbetrag/ha/ Jahr 327,-- Euro (4153)	Ausgleichsbetrag/ha/ Jahr 349,-- Euro (4154)
ab 15.06. (15.03.) ²	ab 01.07. (01.04.) ²	ab 15.07. (01.04.) ²	Ausgleichsbetrag/ha/ Jahr 349,-- Euro (4155)	Ausgleichsbetrag/ha/ Jahr 392,-- Euro (4156)

¹ Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.

² Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussaamung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von **20,-- Euro/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung** (maximal **60,--Euro**) gezahlt (**Maßnahme 4160**).

³ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

⁴ Bei bestimmten Biotoptypen wie z.B. Borstgrasrasen, Heiden u.a. ist ein vollständiger Düngerverzicht vorzuschreiben.

* Aus naturschutzfachlichen Gründen kann während einer Bewilligungsperiode zwischen Beweidung und Mahd und innerhalb der dort genannten Bewirtschaftungsvarianten auch in Einzeljahren bei entsprechender Anpassung der Prämie gewechselt werden, sofern die Extensivierungsstufe (Düngung, Pflanzenschutz) beibehalten wird.

4170

Extensive ganzjährige Standweide *

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
347,-- Euro**

- Flächengröße mindestens 10 ha
- Verbot der Düngung
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verbot der mechanischen Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe

*Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten.

Anlage „Sonstige Grünlandbiotop“

4200 bis 4212

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotop/ Nutzungsintegrierte Pflege

Für alle sonstigen Biotop gilt:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Mahd ab Mitte Juli zulässig*, Mähgut ist in der Regel zu entfernen
- Beweidung mit Pferden nur bei naturschutzfachlicher Vertretbarkeit

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

- Beweidung sonstiger Biotop (4200) **267,-- Euro**
- Mahd
 - überwiegend trockener Biotop wie z.B. Magerrasen und Heiden (4211) **391,-- Euro**
 - überwiegend nasser Biotop wie z.B. Moore und Nasswiesen (4212) **529,-- Euro**

*sofern aus naturschutzfachlichen Gründen kein früherer Mahdtermin erforderlich ist und gleichzeitig eine zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgt.

Anlage „Streuobstwiesenförderung“

4301 und 4302

Streuobstwiesenschutz mit und ohne extensive Unternutzung in festgelegten Förderkulissen*

4301

Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Obstbaumbestände als regelmäßige Maßnahme

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

Gefördert werden höchstens 55 Bäume/ha

**Ausgleichsbetrag Baum/ Jahr
14,54 Euro
(entspricht max. 800,--Euro/ha/Jahr)**

4302

Extensive Unternutzung der Streuobstwiesen nur in Verbindung mit Nr. 1

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
100,-- Euro**

* die Förderung der Streuobstwiesen ist nur in vorab festgelegten Förderkulissen zulässig

Anlage „Zusätzliche Maßnahmen auf Grünland“

4500 bis 4560

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung als laufende Unterhaltungsmaßnahme

4500 bis 4550

Ausgleichsbetrag

- Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen im jeweiligen Jahr (4500)

**pro Ziege 25,-- Euro
max. 200,--Euro/Jahr**

- Erfordernis der Handmahd im jeweiligen Jahr (4510)
(auf mind. 50% der Fläche)

333,-- Euro/ha/Jahr

- Verzicht der Nutzung auf 20% der Fläche bis zum 15.9.; die nicht genutzte Fläche ist jährlich zu wechseln (4520)

790,--Euro/ha/Jahr

- Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Erhaltung der Grünlandbiotope im jeweiligen Jahr (4530)

333,-- Euro/ha/Jahr

- Ausbringen von Heu- und Trockenmulch (4540)

392,-- Euro/ha/Jahr

Mahd

- zweite Mahd nicht vor dem 15.09. (4550)

50,--Euro/ha/Jahr

4560*

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfänger erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung -maximal 150,-- Euro/ha/Jahr- gewähren. Dieses sind unbeschadet weiterer Fälle Leistungen wie

- fachgerechte Entsorgung von nach Vorgabe der Bewilligung zu entfernendem Mähgut (z.B. bei Pflegemaßnahmen aufgegebener LN-Flächen, Kompostierung und /oder Abtransport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus engen Tälern
- zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen, Tälern
- zusätzlicher Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- völliger Beweidungsverzicht in Einzeljahren

*Die Finanzierung der Zusatzleistung nach 4560 erfolgt ohne EU-Beteiligung

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Puten	0,020 GVE
Geflügel	0,004 GVE